

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. April 2020

229

GRG Nr.	16	EA 166	481
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Andrea Vonlanthen, Jacob Auer, Doris Günter, Patrick Hug, Andreas Opprecht, Iwan Wüst und Manuel Strupler vom 12. Februar 2020
„Der Lehrplan 21 und der christliche Analphabetismus“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die religiöse Erziehung des Kindes ist primär Sache der Eltern (Art. 303 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210). In Ergänzung zum elterlichen Erziehungsauftrag erzieht die Volksschule die Schülerinnen und Schüler nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebensächtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein (§ 2 Gesetz über die Volksschule [Volksschulgesetz, VG; RB 411.11]). Der vorliegende Vorstoss bemängelt, dass die Volksschule diesem Auftrag nicht ausreichend nachkomme.

Fragen 1 und 4

Der Stellenwert christlicher Werte und der Feiertage in der Volksschule bemisst sich primär anhand des Lehrplans Volksschule Thurgau. Ihm kann auch entnommen werden, welche Ereignisse und Erzählungen, die in der Bibel dargestellt werden, Eingang in die Volksschule finden:

Für die Vorschul- und Primarstufe werden unter dem Titel „Religionen und Weltansichten begegnen“ im Fach „Natur, Mensch, Gesellschaft“ insgesamt fünf zu vermittelnde Kompetenzen genannt. Dazu werden verbindliche Lerninhalte zu biblischen Erzählungen und Feiertagen aufgeführt, wobei Lehrpersonen die Freiheit haben, diese zu erweitern. Mögliche Themen sind: barmherziger Samariter, Arche Noah, Jesus, Moses, Schöpfungsmythen, Kirche, Ostern und Weihnachten, wobei die sechs letztgenannten Themen zwingend zu behandeln sind.

Für die Sekundarschule gibt es neu ein eigenes Fach „Ethik, Religionen, Gemeinschaft“ (ERG), das von den Klassenlehrpersonen in drei Jahreslektionen zusammen mit dem Modul „Berufliche Orientierung“ gelehrt wird. In diesem Fach sollen Schülerinnen und

Schüler lernen, „die Bedeutung zentraler Gestalten aus den Religionen anhand von Leben und Lehren sowie ihrer Darstellung und Verehrung erläutern“ zu können. Dabei sind mindestens die biblischen Personen Abraham, Sarah, Isaak, Hagar, Ismael, Mose, Jesus, Maria sowie die Jünger und Jüngerinnen Jesu zu thematisieren.

Frage 2

Die Umsetzung eines lehrplankonformen Unterrichts liegt in der primären Verantwortung der teilautonomen Schulgemeinden. Eine kantonale Überprüfung findet insbesondere über die Aufsicht und die periodische Evaluation statt. Die Schulaufsicht erhält im Rahmen ihrer Überprüfungstätigkeit etwa Hinweise darauf, in welcher Art und Weise die Schulgemeinden das Fach „Ethik, Religionen, Gemeinschaft“ umsetzen. Gezielte Überprüfungen finden insbesondere dann statt, wenn Hinweise oder Fragen vorliegen. Auch bei den mehrjährigen Schulentwicklungsplänen oder beim Einblick hinsichtlich Weiterbildungsplanungen finden sich Hinweise. Eine flächendeckende Kontrolle ist indes weder möglich noch angezeigt; vielmehr geht der Regierungsrat davon aus, dass sich Schulbehörden, Schulleitungen und insbesondere auch die Lehrpersonen für die Zielerreichung gemäss Volksschulgesetz und Lehrplan aktiv einsetzen.

Frage 3

Eine eigentliche Erosion christlicher Werte in der Gesellschaft vermag der Regierungsrat nicht festzustellen. Der Begriff der christlichen Werte verweist auf Wertvorstellungen, die sich in verallgemeinerter Form aus der Bibel, insbesondere aus dem Neuen Testament, herauslesen lassen, wie beispielsweise Nächstenliebe und Barmherzigkeit. Die Verankerung derartig allgemeiner Wertvorstellungen in der Gesellschaft lässt sich nicht präzise messen. Deshalb kann etwa auch nicht von den vielen Menschen, die aus den Landeskirchen austreten, auf einen Wertezerfall geschlossen werden. Mit Bezug auf die Nächstenliebe kann beispielhaft darauf verwiesen werden, dass sich die Zahl der Gewaltverbrechen in der Schweiz über die vergangenen zehn Jahre rückläufig entwickelt hat (Bundesamt für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.assetdetail.12327063.html>, zuletzt besucht am 3. April 2020). Auch in der gegenwärtigen Corona-Krise ist eine sehr grosse Solidarität in der Gesellschaft spürbar.

Frage 5

An der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) wird schwerpunktmässig berufsspezifisches Grundlagenwissen und zusätzlich fachdidaktisches Wissen vermittelt. Die Studierenden an der PHTG kommen in Bezug auf Wissen über Religionen mit unterschiedlichen Vorkenntnissen ins Studium. Bis jetzt hat eine Mehrheit der Studierenden in der obligatorischen Schulzeit den Religionsunterricht einer Landeskirche besucht. Die Zahl der Studierenden aus konfessionslosen Familien nimmt indes zu. Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Maturitätsschule (PMS) bringen zusätzlich Wissen aus drei Jahreslektionen Religionskunde mit. Die Studierenden aus den Kantonsschulen besuchen im Basisjahr das obligatorische Modul „Religion und Ethik“ und gut die Hälfte auch das Modul „Judentum, Christentum, Islam“, wo sie zielstufenrelevantes Wissen vertiefen. Für die Sekundarschule besuchen alle Studierenden des entspre-

chenden Ausbildungsgangs die drei eher fachwissenschaftlich ausgerichteten Module „Religionen und Ethik“, „Judentum, Christentum, Islam“ und „Projektarbeit ERG“. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass sich die Studierenden der PHTG ausreichend mit Religionen und christlichen Werten auseinandergesetzt haben.

Frage 6

Mit dem Volksschulgesetz und dem Lehrplan Volksschule Thurgau bestehen solide Grundlagen für die Verankerung christlicher Werte in der Thurgauer Volksschule. Der Regierungsrat erkennt somit keinen christlichen Analphabetismus, sondern geht davon aus, dass mit der Umsetzung des Lehrplans Volksschule Thurgau dem Anliegen die nötige Aufmerksamkeit zukommt. Diese Umsetzung ist für den Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten ein hochrangiges Ziel (vgl. auch Ziff. 4.4.3.3 Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2016 – 2020, S. 41).

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter